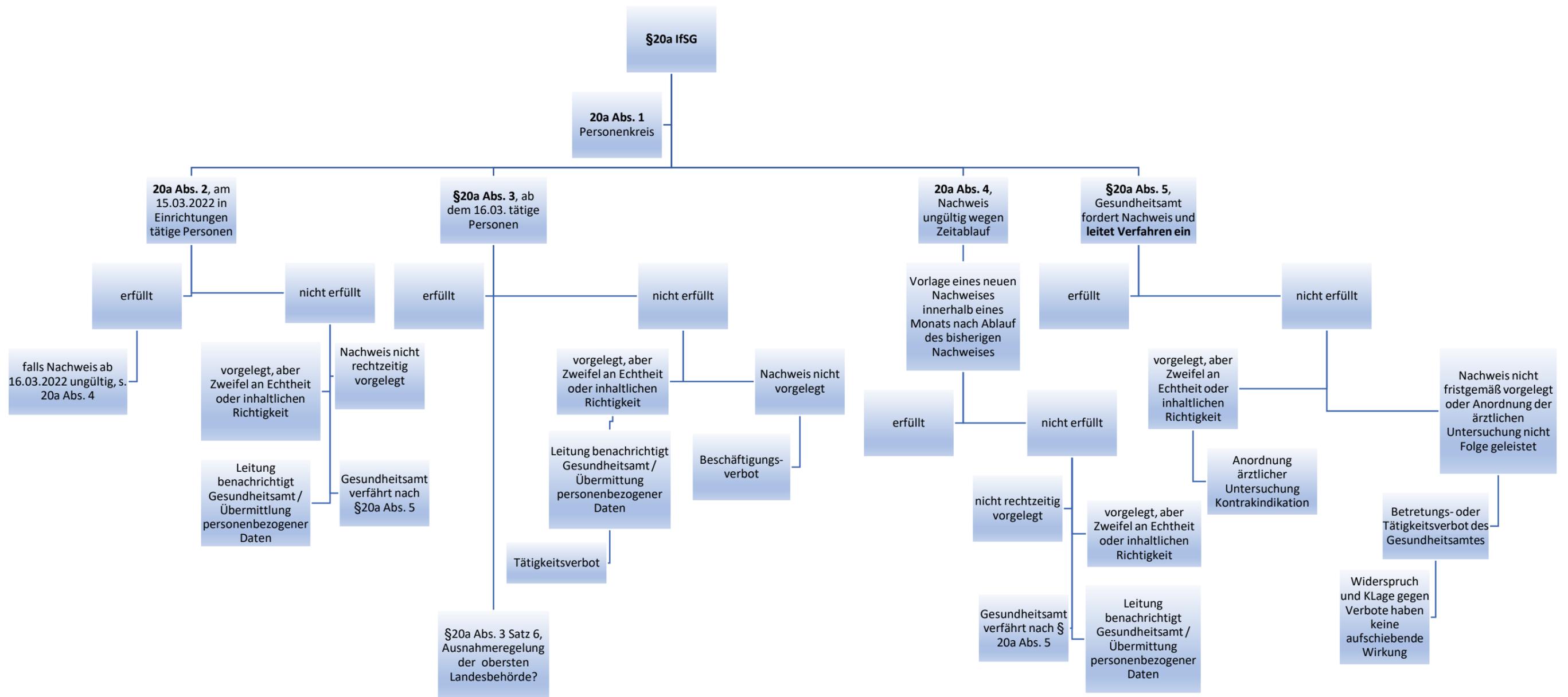


Einrichtungbezogene Impfpflicht / Übersicht zu § 20a Infektionsschutzgesetz



- „keine aufschiebende Wirkung“ bedeutet, dass das vom Gesundheitsamt ausgesprochene Verbot sofort beachtet werden muss. Normalerweise hat ein formaler Widerspruch gegen ein behördliches Verbot den Effekt, dass das Verbot nicht beachtet werden muss; erst wenn rechtsverbindlich über das Verbot entschieden wird – Aufhebung oder Bestätigung –, wird es gültig.